Deutscher Bundestag **Drucksache 21/9143**

21. Wahlperiode 11.11.2026

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Niklas Wagener, Sara Nanni, Agnieszka Brugger, Jeanne Dillschneider, Robin Wagener, Harald Ebner, Kassem Taher Saleh und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung – Drucksachen 21/8409, 21/9140 –

Entwurf eines Bundeswehr-Infrastrukturbeschleunigungsgesetzes

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die veränderte sicherheitspolitische Bedrohungslage, insbesondere der russische Angriffskrieg gegen die Ukraine und dessen zunehmende hybride Aggression, verdeutlichen, dass Frieden, Freiheit und Sicherheit keine Selbstverständlichkeiten mehr sind. Die glaubwürdige Abschreckung Deutschlands und seiner NATO-Bündnispartner setzen eine leistungsfähige Bundeswehr voraus, die modernisiert und bestmöglich ausgestattet ist. Hierfür ist neben dem personellen und materiellen Aufwuchs insbesondere der schnelle und bedarfsgerechte Ausbau der militärischen und verteidigungswichtigen Infrastruktur unerlässlich. Deutschlands besondere Rolle als logistische Drehscheibe Europas unterstreicht diese Verantwortung.

Der Gesetzentwurf folgt somit einem sicherheitspolitischen Imperativ, wird diesem in seiner konkreten Ausgestaltung jedoch nicht gerecht. Eine tatsächliche Beschleunigung erfordert bessere Planung, leistungsfähige Behörden, ausreichend Personal und funktionierende Verwaltungsstrukturen statt eines pauschalen Abbaus von Schutzstandards. Die Stärkung der Bundeswehr und unserer Verteidigungsfähigkeit und der Schutz unserer natürlichen Lebensgrundlagen sind keine Gegensätze. Es liegt auch in der Verantwortung des Gesetzgebers, nicht beide Aspekte gegeneinander auszuspielen.

Eine leistungsfähige Gesamtverteidigung muss alles zusammendenken und ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Sie setzt voraus, dass Bund, Länder, Kommunen, Wirtschaft, Zivilgesellschaft und die Menschen vor Ort gemeinsam Verantwortung übernehmen. Gesellschaftliche Akzeptanz, Vertrauen in staatliches Handeln und demokratische Teilhabe sind wesentliche Voraussetzungen für die Widerstandsfähigkeit unseres Gemeinwesens. Der notwendige Ausbau der

Bundeswehrinfrastruktur erfordert daher entschlossenes staatliches Handeln, vorausschauende Planung und leistungsfähige Verwaltungsstrukturen. Beschleunigung muss an den tatsächlichen Ursachen langwieriger Verfahren ansetzen. Dabei müssen militärische Erfordernisse, der Schutz unserer natürlichen Lebensgrundlagen und rechtsstaatliche Grundsätze gemeinsam berücksichtigt werden. Klimakrise, Biodiversitätsverlust sowie zunehmende Risiken durch Hitze, Dürre und Wasserknappheit gefährden die Trinkwasserversorgung, die Ernährungssicherheit und die Funktionsfähigkeit kritischer Infrastrukturen. Der Schutz von Klima, Natur und Umwelt ist Bestandteil einer vorausschauenden Sicherheits- und Verteidigungspolitik. Das machen die Nationale Sicherheitsstrategie der Bundesregierung von 2023 ebenso deutlich wie der sogenannte NIKE-Bericht (Nationale Interdisziplinäre Klimarisiko-Einschätzung) eines Forschungskonsortium unter enger Beteiligung des Bundesnachrichtendienstes.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, einen überarbeiteten Entwurf eines Bundeswehr-Infrastrukturbeschleunigungsgesetzes vorzulegen, der

1. die Beschleunigung militärischer Bauvorhaben spürbar und konsequent voranbringt und die Bundeswehr schneller und verlässlicher in die Lage versetzt, ihren Auftrag zu erfüllen, und dabei Planungssicherheit, klare Zuständigkeiten und rechtsstaatliche Verfahren gewährleistet, ohne dabei Umwelt- und Naturschutz, Beteiligungsrechte und Rechtsschutz auszuhöhlen, und hierfür

 a) eine Personal- und Ausstattungsoffensive für Bauverwaltungen, Genehmigungsbehörden und Gerichte sowie einen zweckgebundenen Finanzierungsmechanismus des Bundes für die Planungskapazitäten der Länder vorsieht;

 b) eine nationale Flächen- und Bedarfsplanung sowie integrierte Raumplanung gemeinsam mit der Bundeswehr und den Behörden vor Ort vorantreibt, die militärische, zivile und ökologische Flächenbedarfe frühzeitig abstimmt, das 30-Hektar-Flächenziel wahrt und das Prinzip der dreifachen Innenentwicklung priorisiert, um Konflikte zu vermeiden, statt sie in spätere Verfahren zu verlagern und diese dadurch am Ende zu verzögern;

 c) das Vergaberecht für militärische Bauaufträge entbürokratisiert, statt Umwelt- und Beteiligungsrechte abzubauen, indem beispielsweise die Schwellenwerte für öffentliche und beschränkte Ausschreibungen angehoben sowie verbindlich an ökologische Kriterien geknüpft werden und der Schutz kleiner und mittelständischer Unternehmen (KMU) durch das Festhalten an Fach- und Losvergaben gewahrt wird;

 d) eine klare Priorisierung und beschleunigte Genehmigungsverfahren mit Zielfristen von Projekten für die Landesbehörden ohne automatische Fiktionsfristen und damit echte Planungssicherheit für Verteidigungsinfrastruktur schafft;

 e) digitale Plattformen für die Landesbauverwaltungen ausbaut und durchgängig über alle Verwaltungsebenen hinweg einsetzt, damit Verfahren nicht an Behördengrenzen stocken;

 f) die Flächenbedarfe für Naturschutz und Wiederherstellung gesetzlich durch eine verbindliche Naturflächenkulisse und wirksame Instrumente

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

zur Flächenbeschaffung, abgestimmt mit den Flächenbedarfen für den beschleunigten Ausbau der Bundeswehr-Infrastruktur, sichert;

g) eine GIS-basierte Umweltdateninfrastruktur mit standardisierten Daten zu Arten, Biotopen und Gewässern einführt;

2. die Gesamtverteidigung als Gesamtkonzept um Klima- und Biodiversitätskrise sowie der menschlichen Sicherheit zusammenbringt und dabei

a) Beteiligung und Akzeptanz der Menschen vor Ort ermöglicht, statt die vorgesehenen Einschränkungen bei Anhörungs- und Beteiligungsverfahren festzuschreiben; die kommunale Planungshoheit muss insbesondere bei Flächenkonkurrenzen und städtebaulichen Zielen der Kommune gewahrt bleiben; es bedarf ein Mindeststandard an Informationen und Kontrollfunktion; dies gilt insbesondere bei großflächigen Infrastrukturvorhaben mit erheblicher Flächeninanspruchnahme;

b) eine Personalplanung vorsieht, die auf zusätzliche Kapazitäten statt auf die bloße Verschiebung von Planstellen setzt; Landesbauverwaltungen dürfen durch die Verschiebung von Planstellen nicht geschwächt werden und ihre Kernaufgaben, wie die Bearbeitung von Bauvorhaben anderer Träger, vernachlässigen; eine Verlagerung von Personal aus zivilen Bauämtern muss ausgeschlossen werden und die Bundeswehr muss gleichzeitig eigene umweltfachliche Prüf- und Planungskapazitäten aufbauen, die Fachbehörden müssen im Einvernehmen beteiligt und die Länder finanziell flankiert werden;

c) die Kontrollfunktion der zuständigen Naturschutzbehörde beibehält und die Bundeswehr als Vorhabenträgerin von der Entscheidung über die Zulässigkeit ihrer eigenen Maßnahmen trennt, da eine Verlagerung dieser Entscheidung für den Erfolg des Gesetzes nicht erforderlich ist und Belange der Landesverteidigung als zwingender Grund ohnehin durchsetzbar sind;

d) die erst und letztinstanzliche Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts auf wenige klar definierte Fälle beschränkt;

e) Einzelfallentscheidungen bei Umweltverträglichkeitsprüfungen und Freistellungen von Maßnahmen in Meeresschutzgebieten und Immissionsschutz beibehält und weiterhin die bestehenden Ausnahme- und Abweichungstatbestände für verteidigungsbedingte Belange nutzt; Maßstab muss das Einvernehmen sein, nicht das Benehmen;

f) den Empfehlungen des Bundesrates beim Schutz der Trinkwasserressourcen folgt und besonders in Trinkwasserschutzgebieten die fachgesetzliche Logik beibehält und weiterhin Beteiligungs- und Anhörungsverfahren ermöglicht;

g) bei anstehenden Sanierungen und Modernisierungen der Bundeswehrstandorte und zivil genutzten Liegenschaften in Verwaltung der BImA das Bauen im Bestand priorisiert, auf nachhaltige Baustoffe setzt und verbindliche Konzepte zur energetischen Quartierssanierung sowie Sanierungsfahrpläne (für Energieeffizienz, erneuerbare Energien und Wärmeversorgung) erstellt, um diese Standorte konsequent klimaneutral umzubauen;

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

3. den Empfehlungen des Sachverständigenrates der Bundesregierung im Interesse zukünftiger Generationen folgt und sich in seinem Anwendungsbereich strikt auf tatsächlich verteidigungsrelevante Infrastruktur beschränkt, indem er

 a) das Instrument des „überragenden öffentlichen Interesses“ in seiner Wirkung und Funktion als Ausnahme so erhält, dass auf einen inflationären Gebrauch verzichtet wird und dies damit weder zu einer Depriorisierung noch zu einer Entwertung des Schutzes der natürlichen Lebensgrundlagen führt;

 b) den Forderungen des Bundesrates folgt und den Begriff „der Verteidigung dienen“ übernimmt, klar definiert und eng begrenzt, sodass zwischen tatsächlich verteidigungsrelevanten Vorhaben und Routinebaumaßnahmen unterschieden wird;

 c) Realkompensation grundsätzlich ermöglicht; Kompensationszahlungen dürfen nicht an die Stelle einer tatsächlichen Vermeidung treten; Ziel der Bundeswehr und des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg) muss sein, Eingriffe real zu vermeiden und erst nachrangig auszugleichen; vor einer Kompensation sind Alternativen zu prüfen;

 d) sicherstellt, dass die zuständigen Umweltbehörden über Entscheidungen und Vorhaben rechtzeitig informiert werden und dass bei kompensatorischen Maßnahmen Transparenz herrscht.

4. eine Evaluationsklausel enthält und bis spätestens im Jahr 2030 die tatsächlichen Beschleunigungseffekte anhand geeigneter Kennzahlen sowie die Umweltfolgen des Gesetzes überprüft.

Berlin, den 10. November 2026

Katharina Dröge, Britta Haßelmann und Fraktion

Begründung

Der Ausbau der militärischen und verteidigungswichtigen Infrastruktur ist angesichts der veränderten sicherheitspolitischen Lage notwendig und dringlich. Das Ziel des Bundeswehr-Infrastrukturbeschleunigungsgesetzes, Planungs- und Genehmigungsverfahren zu beschleunigen und den infrastrukturellen Aufwuchs der Bundeswehr zu ermöglichen, ist daher ausdrücklich zu unterstützen.

Der Gesetzentwurf setzt jedoch an den falschen Stellen an. Statt die tatsächlichen Ursachen langwieriger Verfahren gezielt zu beseitigen, setzt er vor allem auf eine Ausweitung der Eigenkompetenzen des Bundesministeriums der Verteidigung und den Abbau bestehender Schutzstandards im Planungs-, Natur- und Umweltschutzrecht. Eine fundierte Analyse konkreter Verzögerungsursachen, messbare Beschleunigungsziele und eine systematische Erfolgskontrolle fehlen. Damit vermittelt der Gesetzentwurf den Eindruck vermeintlicher Lösungsansätze, deren Wirksamkeit nicht belegt ist und die schlimmstenfalls schaden.

Dabei zeigen die verfügbaren empirischen Erkenntnisse, dass Verzögerungen insbesondere durch unvollständige Antragsunterlagen, fehlende personelle und fachliche Kapazitäten, unzureichende Digitalisierung und mangelnde Umweltdaten entstehen. Ein maßgeblicher Beschleunigungseffekt durch den Abbau von Umweltprüfungen und

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Beteiligungsrechten ist hingegen nicht belegt. Erforderlich sind deshalb eine Personal- und Ausstattungsoffensive für Genehmigungsbehörden und Gerichte, eine bessere Digitalisierung, standardisierte Verfahren und eine vorausschauende strategische Flächenplanung.

Umweltprüfungen sind dabei kein bloßes Verfahrenshindernis. Sie ermöglichen es, Nutzungskonflikte frühzeitig zu erkennen, Alternativen zu prüfen und tragfähige Lösungen zu entwickeln. Dadurch können spätere Planänderungen und rechtliche Auseinandersetzungen vermieden sowie Planungssicherheit und Akzeptanz vor Ort gestärkt werden. Auch das geltende Recht bietet bereits weitreichende Möglichkeiten, militärische Erfordernisse durch Ausnahmen und Abweichungen im Einzelfall zu berücksichtigen. Der Gesetzentwurf kann nicht überzeugend darlegen, weshalb diese Instrumente für die erforderliche Beschleunigung nicht ausreichen.

Stattdessen sieht der Entwurf weitreichende Eingriffe in bewährte Umwelt- und Naturschutzstandards vor. Der pauschale Verzicht auf Umweltverträglichkeitsprüfungen, der Wegfall der Realkompensation und die Freistellung von Gebiets- und Biotopschutzregelungen schwächen den Schutz unserer natürlichen Lebensgrundlagen, ohne dass ihr tatsächlicher Beschleunigungsnutzen belegt wäre. Damit drohen langfristige ökologische Schäden, die auch die Klimaresilienz, Trinkwasserversorgung und Ernährungssicherheit beeinträchtigen können.

Kritisch sind zudem die Zentralisierung von Prüfkompetenzen beim Bundesministerium der Verteidigung und die Einschränkung kommunaler Beteiligungs- und Rechtsschutzmöglichkeiten. Die Verlagerung von Zuständigkeiten schafft nicht automatisch zusätzliche Kapazitäten und kann vorhandenes Fachwissen in den Ländern schwächen. Wenn der Staat gesellschaftliche Unterstützung für die Gesamtverteidigung erwartet, muss er zugleich Beteiligung, Vertrauen und rechtsstaatliche Kontrolle gewährleisten.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.